

## Antiphon.

Die drei Tetralogien des Antiphon sind rhetorische Studien, und schon als solche interessant, weil diese Skelete mehr als weitläufig ausgeführte Reden Methode und Gang der Behandlung darlegen; dann aber sind sie auch einzig dadurch, daß Kläger und Beklagter wiederholt auftreten und einander widerlegen.

Man sollte denken, daß, indem der Gegenstand schärfer und allseitig aufgefaßt werden mußte, auch die Wahrheit mehr erkannt und aufgedeckt wurde. Dieses ist weniger der Fall, als man erwartet. Philosophie und Rhetorik gehen nur scheinbar denselben Weg; jene unbekümmert um Lob und Tadel sucht Grund und Wesen der Dinge aufzufinden, diese gibt sich zwar denselben Schein, hat aber ganz andere Tendenz, ihr liegt weit mehr an dem *πικρατόν* als dem *ἀληθές* und sie trägt kein Bedenken dieses jenem zum Opfer zu bringen und etwas unterzusetzen was dem Sinne und der Neigung der Zuhörer mehr schmeichelt und bessern Eingang findet.

Da solche Reden demnach nur vorläufige Uebungsstücke des Scharffinnes bilden, um dann in der Praxis sich überall durchhelfen zu können, hält es nicht schwer, was richtig und unrichtig, logisch und unlogisch ist zu erkennen; die wiederholte gegenseitige Beziehung macht, daß der Gegenstand klar und faßlich vor Augen tritt.

Die drei Tetralogien sind nur Muster dreier verschiedener Arten von Criminalfällen; die erste einer *constitutio coniecturalis*, wo der Thäter unbekannt ist und erst durch mehr oder minder wahrscheinliche Indicien aufgefunden werden soll; die zweite gibt ein Beispiel eines unvorsächlichen Todschlages, die dritte eines angeblich in Folge von Abwehr eingetretenen Todes; bei beiden ist der Thäter bekannt.

Der Inhalt der ersten ist: ein Herr wird mit seinem Diener Nachts überfallen und getödtet; man findet den Sklaven noch mit Bewußtsein, er erklärt vor seinem Tode, unter den Angreifenden den

ärgsten Feind seines Herrn erkannt zu haben; dieser wird als Thäter belangt und vertheidigt sich. Es versteht sich, daß diese *μαρτυρία* ein Hauptmoment bildet; da es aber nicht allein entscheidend sein kann, treten Beweise *ex vita* und *ex causa* hinzu und gleich beim Beginn nach dem *exordium* werden alle andern Möglichkeiten eines Angriffes als unstatthaft zurückgewiesen, um mittelst der *collatio* den Verdacht auf den *reus* allein zu lenken, der stets sein Feind von demselben mit einem neuen schlimmen Prozesse bedroht, um diesem zu entgehen, sich seines ihm so verderblichen Gegners zu entleiben suchte. Ist dieses gelungen, so ruht der Verdacht an sich auf dem Beklagten und auf keinem andern. Es sind nur *εἰκότα* (Scheinbeweise), aber sie werden als wichtig hervorgehoben § 2 *γινώσκοντας οὖν ἡμᾶς χρῆ ταῦτα, καὶ ὄτι οὖν εἰκὸς παραλάβοιτε, σφόδρα πιστεύειν αὐτῶ·* § 10 *οἳ τε γὰρ ἐπιβουλευόντες ἀνἑξέλεγκτοι ἂν εἴησαν, εἰ μὴθ' ὑπὸ τῶν παραγενομένων μὴθ' ὑπὸ τῶν εἰκότων ἐξελέγονται.* Der Beklagte geht zunächst auf Widerlegung der *collatio*, dann auf das gravirende Zeugniß des Slaven, welcher 1) in der Nacht bei dem Schrecken aller Wahrscheinlichkeit nach (*εἰκὸς*) die Angreifenden gar nicht erkennen konnte, 2) auch wohl nur durch Zudringlichkeit bewogen im Todeskampfe zu einer solchen Angabe verleitet worden; endlich 3) die Aussage eines Slaven habe nur Geltung, wenn sie durch die *βάσανος* bekräftigt sei; auch wäre es ja weit natürlicher (*εἰκότερον*), daß er wenn von ihm der Mord ausgegangen wäre, sich nicht selbst eingefunden hätte. Sechs Punkte (§ 5—9) widerlegen das was der Kläger vorgebracht hatte; vier andere folgen noch außerdem, um die Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß er nicht der Thäter gewesen sei.

Die zweite Rede des Klägers weist diese Widerlegung zurück und zwar werden die ersten sechs Gründe, auf welche alles Gewicht gelegt wurde, in derselben Ordnung und Folge mit einer auch in der Form oft auffallenden Ähnlichkeit abgewiesen, 3. B.

β 9

γ 6

ὡς δὲ τὸν δε\*) τὸν κίνδυνον ὡς δ' οὐκ ἔλασσω ἀλλὰ πολὺ

\*) *Τὸν δε* ist, wie schon die Vergleichung zeugt, eine eben so schöne als richtige Verbesserung Dobree's für *οὐ δὲ* was die Handschriften geben;

οὐκ ἀσφαλέστερον τοῦ ἀπὸ μείζω τὸν ἀπὸ τῆς γραφῆς κίν-  
τῆς γραφῆς ἡγούμεν ἔιναι δυνον ἢ τὸνδε ἡγεῖτο εἶναι,  
ἀλλὰ πολλαπλάσιον, εἰ μὴ διδάξω. \*)

παρεφρόνον, διδάξω.

Nach jenen sechs Hauptpunkten der Vertheidigung widerlegt die zweite Klagerede noch anderes was in der Gegenrede von Bedeutung scheinen könnte; es sind die Gründe 7—10. Hier ist demnach alles in Ordnung, nur daß was für die μαρτυρία des Slaven gesagt ist, ganz ungenügend erscheint \*\*).

Die zweite Antwort des Beklagten als die vierte und letzte Rede muß den Ausschlag geben; man wird begierig welche Wendung die Sache nimmt, die bereits durch drei Reden durchgeführt ist und jetzt ihrem Ende naht. Soll die Vertheidigung hier nicht ganz erfolglos erscheinen, so muß ein neuer entscheidender Grund auftreten, der über das εἰκός hinausgeht und ein τεκμήριον wird. Dieses geschieht in unserem Proceffe dadurch, daß der Beklagte das alibi nachweist; er sei in jener Nacht nicht aus dem Hause gekommen, und da der Kläger sich alle Mühe gegeben hat, zu zeigen, es sei εἰκότερον, daß der Beklagte bei dem Angriffe persönlich zugegen gewesen, so hat letzterer gewonnenes Spiel; er hat das Zeugniß des Slaven und den Schluß des Gegners als factisch falsch bewiesen.

Die Schlußrede darf selbstverständlich keinen der Gründe stillschweigend übergehen, welche der Kläger kurz vorher aufgezählt hat; sie wäre ja unvollständig und könnte dem Lernenden nicht als Kanon für die Behandlung einer solchen causa gelten; in unserer Rede wird

auch nachher heißt es γ 6 εἰς δὲ τόνδε τὸν κίνδυνον ἦκειν οὐκ ἤλπισε.

\*) Auch ist sonst der Uebergang mit diesen Worten eingeleitet Β δ 6 ὡς δ' οὐδενὸς μᾶλλον . . μέτοχος ἐστι τοῦ φόνου, διδάξω. Γ δ 6 ὡς δὲ οὐδὲ κρεισσόνως . . ἡμύνετο, διδάξω. Β γ 10 ὡς δὲ οὐδὲ . . ἀπολύεται . . δηλώσω. Eine andere Wiederholung ist Α β 6 εἰ δὲ μὴ ἐπὶ τοῖς ἐματίοις διεφθάρη . . τίς οἶδε; δ 6 εἰ δὲ ἐκηρουσσοντο ἢ μὴ . . τίς οἶδεν;

\*\*) Von den drei oben angeführten Einwürfen wird nur der letzte, die βάσανος, berührt; die zwei ersten welche doch so leicht eine Erwiderung zuließen, werden stillschweigend, wenn anders der Text richtig ist, übergangen. Auffallend ist mir auch besonders γ 4 der Pluralis λέγουσιν. Der Beklagte spricht von Klägern, diese nur im Singularis von dem rous.

dieses um so weniger stattfinden, als sie selbst sagt § 10 πάντων δὲ τῶν κατηγορηθέντων ἀπίστων ἐλεγχθέντων. Gleichwohl fehlt der dritte Grund der Klage γ 3 οἳ τε ἤσσαν . . γνώμης, welcher in unserer Rede nach § 6 folgen mußte. Außerdem aber vermißt man die Antwort auf den sechsten und siebenten Grund der dritten Rede (§ 6—7 ὡς δ' οὐκ . . ἤγειτο αὐτῷ), welche in der vierten Rede nach § 8 gestanden hat, und nur durch Zufall, nicht durch die Schuld des Autors vermißt wird.

Ein solcher Fall wäre, obschon dem Alterthum Staatsanwälte im Sinne unserer Zeit unbekannt sind, selbst vor unsern Schwurgerichten denkbar; auffallend aber ist, wie leichtfertig der einzige Punkt, welcher bei uns einen solchen Proceß ermöglichte, das Zeugniß des Bedienten behandelt ist; nirgends eine Bestimmtheit, ob dessen Aussage bewährt sei, ob freiwillig oder erzwungen und auf dem Todbette nur abgedrungen (ὑπὸ τῶν κυρίων ἀναγινωσκόμενον ἐπινεῦσαι ἦν ἐλκός sagt der Beklagte β 7. δ 7). Der Schwerpunkt soll offenbar auf den εἰκότα ex vita et causa ruhen, lauter Möglichkeiten, welche jeder Richter unserer Lage als ungenügend und unhaltbar von sich weisen würde. Weit fremder unsern Sitten, aber den griechischen Geist recht schön bezeichnend ist der Inhalt der zweiten Tetralogie. In einer Uebung des Speerwerfens hatte ein Jüngling einen andern, der in die Wurflinie getreten war, getödtet. Auf unfreiwillig verübtem Morde lag die Strafe der Verbannung; Mord mußte gesühnt werden, damit nicht das göttliche Strafgericht das ganze Volk treffe. Daß in Antiphons Zeiten solche Fragen behandelt und verschieden beantwortet wurden, hat Mähner aus Plutarch nachgewiesen, welcher im Leben des Perikles c. 36 von diesem erzählt: πεντάθλου γὰρ τινος ἀκοντίῳ πατάξαντος Ἐπίτιμον τὸν Φαρσάλιον ἀκουσίως καὶ κτείναντος, ἡμέραν ὄλην ἀναλῶσαι μετὰ Πρωταγόρου διαποροῦντα, πότερον τὸ ἀκόντιον ἢ τὸν βαλόντα ἢ τοὺς ἀγνωστέας κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον αἰτίους χρῆ τοῦ πάθους ἡγεῖσθαι. Wir haben hier dasselbe Ereigniß und vielleicht hat dieses die Veranlassung zu unserer Controverse gegeben; man beachte aber besonders den Ausdruck κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον. Dieses Forschen das von einem gegebenen Punkte ausgeht und nach

allen Seiten sich hin bewegt, scheint uns unpraktisch und pedantisch, ist aber dem griechischen Volke wie keinem eigen, und tritt am schönsten in den ersten zwei Büchern des Cullides auf; ihm verdankt man die Ausbildung der Geometrie. Die Beziehung auf die *ἀγωνοθέται* fehlt auch in unsern Reden nicht, nur daß hier wo von einer gewöhnlichen Uebung die Rede ist, statt dieser der Name *παιδοτρέβης* erscheint γ 6. 7. δ 4. Daß das Gesetz einst Verbannung als Strafe für solche Fälle bestimmt habe, scheint dem Aberglauben alter Zeit, der Furcht der Rachegeist des Getödteten, der Sühnung verlangte, lasse wenn der Thäter nicht bestraft werde, das Volk büßen, ganz angemessen. Dieses religiöse Bedenken wird daher in den Reden immer als entscheidend vorgetragen und aller Scharfsinn aufgeboten es zu heben. Später wurde dieses geändert; denn wir finden bei Demosth. S. 637 das Gesetz: *ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων . . . μὴ φεύγειν κτείναντα*. Die Väter der Jünglinge sind die Redner. Da der Vertheidiger seinen Sohn von der gesetzlichen Strafe der Verbannung befreien will, die Worte des Gesetzes aber gegen ihn sprechen, so bleibt ihm nur eine eigene Interpretation des Factums, eine Erklärung, welche wie er selbst gesteht, ihm die Noth eingegeben hat: sein Sohn habe richtig gezielt und keinen Fehlgriff gemacht, also strenge genommen auch nicht getödtet β 3 *ἔβαλε μὲν, οὐκ ἀπέκτεινε δὲ οὐδένα κατὰ γε τὴν ἀλήθειαν . . . 7. περὶ οὐδένα ἤμαρτεν οὐδέεν*. Der andere aber trage durch unzeitiges Hervortreten selbst die Schuld seines Todes δ 4 *αὐτὸς ὕφ' αὐτοῦ διέφθαρται \**), sei sein eigener Mörder geworden, habe seinen Fehler gebüßt δ 8 *ταῖς αὐτοῦ ἁμαρτίαις ἅμα ἤμαρτέ τε καὶ ὕφ' ἑαυτοῦ ἐκόλασθη*. Sein Tod sei also nicht ungefühnt, da er sein eigener Mörder auch die Strafe dafür habe, *κεκολασμένου δὲ τοῦ ἀποκτείναντος οὐκ ἀτιμώρητος ὁ φόνος ἐστὶν ἔχοντός γε τὴν δίκην τοῦ φονέως*. Diese sophistische Erklärung wird β 1. 2 mit *ἀκριβεία*, δ 2 *ἀληθῆ μὲν λεπτὰ δὲ καὶ ἀκριβῆ*, von

\*) Der Kläger γ, 6 sagt, der Knabe wäre *ἐν τοίῳ τῷ καιρῷ καλούμενος ὑπὸ τοῦ παιδοτρέβου* vorgetreten. Auf diesen wichtigen Punkt wird nicht weiter in der Vertheidigung eingegangen, sondern nur kurz bemerkt δ 4 *εἰ μὲν ὑπὸ τοῦ παιδοτρέβου καλούμενος διέτρεχεν, ὁ παιδοτρέβης ἂν ἀποκτείνων αὐτὸν εἶη*.

dem Gegner γ 3 ὑπὸ πονηρῶς λόγων ἀκριβείας bezeichnet und ist mit obigem Ausdrucke des Perikles κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον zu vergleichen.

Die dritte Tetralogie führt uns ein jüngerer Mann auf, welcher einen älteren im Streite getödtet hat, sich aber damit vertheidigt, daß jener den Streit angefangen und den ersten Faustschlag geführt habe, ἀρξας χειρῶν ἀδίκων. Auch sei er nicht gleich, sondern später in Folge der schlechten Behandlung gestorben; die andern Aerzte nemlich haben erklärt, er wäre noch zu retten, aber mit der Cur die man an ihm anwende, müsse er darauf gehen. Die erste Rede des Beklagten ist mit fester Zuversicht und mit scheinbarem Bewußtsein, daß er nur sein Recht verfechte und nothgedrungen sich in die Kauferei eingelassen habe, gesprochen. An falschen und spitzfindigen Erörterungen fehlt es hier nicht \*), z. B. weil jener den ersten Schlag geführt habe, sei er ἐπιβουλεύσας gewesen, nun sage aber das Gesetz τὸν ἐπιβουλεύσαντα φονέα εἶναι, also habe er ihn nicht getödtet, jener sei weit mehr selbst Ursache an seinem Tode; das Gesetz spreche ihn demnach selbst frei. Wie der Autor die Sache betrachtete, hat er zwar indirect, aber doch unzweideutig zu verstehen gegeben. Die Schlußrede nemlich hält nicht mehr der Beklagte, dieser hat es für sicherer gehalten, sich aus dem Staube zu machen, und die Vertheidigung seinen Freunden überlassen. Wie dadurch stillschweigend die Verurtheilung angedeutet wird, so wollte er sicher in dem ersten Prozesse die Freisprechung; in dem zweiten ist zwar der Jüngling ohne Widerrede unschuldig, aber es ist die Frage, ob die feine Auslegung ihn von der Anwendung des Gesetzes auf seine That befreit, und so sollte vielleicht absichtlich dieser Proceß die Mitte zwischen gewisser Freisprechung und sicherer Verurtheilung einnehmen.

Sprachlich ist in diesen Uebungsreden einiges, was man der Zeit Antiphons zuzuthellen nicht ohne Ueberwindung sich entschließt; aber auch sonst manches Eigenthümliche in ihnen zu finden; ich will hier das Auffallendste erwähnen. Die Verbindung der positiven Partikel

\*) Daher sagt der Kläger γ 1 ὑμῖν τε συγγινώσκω βουλομένοις τὴν ἀκριβείαν τῶν πραγμάτων μαθεῖν, wie das Wort uns schon aus den vorhergehenden Reden bekannt ist.

τε . τε ist der attischen Sprache nicht unbekannt, aber sie ist eben so selten, als jene mit τε . . και geläufig und regelmäÙig. Während sich nun in den beiden letzten wirklich gehaltenen Reden, der fünften und sechsten, mit 147 §§, und setzen wir auch noch die erste Rede hinzu, im Ganzen mit 178 §§ nur zwei sichere Beispiele finden\*), treffen wir in diesen Tetralogien mit 117 §§ nicht weniger als zwei und vierzig Beispiele, nemlich achtzehn in der ersten, zwölf in jeder der beiden andern. Die Folge dieses eigenthümlichen Gebrauches ist, daß dagegen die Partikeln τε . . και und τε και, welche in den andern drei Reden so häufig wie überall erscheinen, hier fast spurlos verschwinden\*\*).

Die Ursache dieses merkwürdigen Sprachgebrauches und was sich daraus folgern läÙt\*\*\*), nachzuweisen will ich andern überlassen und

\*) I, 18 *ἐμοί τε διηγῆσασθαι ὑμῖν ἰ ἀκοῦσαι*. V, 84 *τῶν τε σημείων . . τῶν τε μαρτύρων*. Ein drittes Beispiel gibt VI, 5 *ἀνάγκη δὲ τῆς τε δίκης γκαῖσθαι παρὰ τὸ ἀληθές, αὐτοῦ τε τοῦ ἀληθοῦς, κἄν μὴ ὁ τιμωρήσων ἦ*. Wir hätten demnach aus jeder der andern drei Reden immer ein Beispiel, hier ist aber das Auffallende, daß der ganze Passus aus der vorhergehenden Rede übertragen ist, und dort fehlt § 87 das erste τε in allen Handschriften, es heißt einfach *τῆς δίκης*. Die Anknüpfung mit τε findet sich auch sonst, dieses Beispiel ist demnach nicht zuverlässig.

\*\*) τε . . και erscheint nur zweimal; *αὐτόν τε τοῦτον και τοὺς τοῦτω μὲν βοηθοῦντας* A β 13 und *τήν τε εὐσέβειαν . . και τὸ δίκαιον αἰδουμένοι* B β 12. Von τε και sind nur drei unanstreitbare Beispiele Γ α 1 *διώκειν τε και μαρτυρεῖν*. 6 *τύπτων τε και πνίγων*. γ 1 *ζῶν τε και βλέπων*, also wenn zwei Wörter ohne Zwischensatz anderer unmittelbar sich aneinander anschließen. An zwei andern A δ 7 *ἀτιμοῦνται τε και χρήμασι ζημιοῦνται*. B δ 8 *ἅμα ἡμαρτέ τε και ὕψ' ἑαυτοῦ ἐκολάσθη* könnte man daher vielleicht Bedenken tragen, zumal der Zusatz von τε aus der Wiederholung der Endsilbe entstehen konnte. Ueber Γ α 2 *τροφέας τε παρέδωκε*, wo die besten Handschriften τε και geben, nachher.

\*\*\*)) Wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß B δ selbst in zehn Paragraphen kein einziges Beispiel von τε . . τε liefert. Von den in den andern drei Reden dem Antiphon gebräuchlichen Eigenheiten wird man hier nichts finden; nichts von dem dort so häufigen *τοῦτο μὲν . . τοῦτο* δὲ (I, 9. 11. V, 5 zweimal. 26. 31. 50. 52. 53. 67. 81. 83) oder dem einfachen *τοῦτο δὲ* (V, 13. 69 zweimal. 76. 82. VI, 41); selten die Partikel γε, nur einmal τοι, gar nicht das Pronomen οἱ und was sonst noch etwa die Sprache des alten Redners auszeichnet. Dieses ist jedenfalls der Beachtung werth und verdient weiter verfolgt zu werden; einzelne ähnliche Gedanken sind durch die Sache gegeben und geboten. So groß die sprachliche Uebereinstimmung der ersten Rede mit der fünften und sechsten ist und ich an ihrer Richtigkeit nicht mehr zweifle, so groß ist die sprachliche Verschiedenheit der Tetralogien von den andern Reden. Damit ist jedoch der Schluß, an einen andern Autor zu denken, noch keineswegs hinreichend gerechtfertigt.

hier nur die Bemerkung ausnutzen, weil sich daraus manches mit Sicherheit ergibt. *B γ 12* wurde vordem *αὐτοί τε μὴ μεταλάβετε . . ἡμῶν δὲ . . καταστήσατε* geschrieben; Bekker hat aus den Handschriften *τε* hergestellt. Man wird aber jetzt kein Bedenken tragen auch *B β 6 οἱ τε γὰρ ἁμαρτάνοντες . . οὗτοι πράκτορες τῶν ἀκουσίων εἶσιν, οἱ δὲ ἐκούσιόν τι δρῶντες ἢ πάσχοντες, οὗτοι τῶν παθημάτων αἴτιοι γίνονται* selbst ohne Handschriften *οἱ τε . . δρῶντες* zu ändern; daß bei andern Autoren *τε* und *δὲ* sich entsprechen, hat hier keine Geltung. Uebrigens sind in diesem Satze auch die Worte *ἢ πάσχοντες* gegen die Argumentation und scheinen ihr Entstehen dem folgenden *τῶν παθημάτων* zu verdanken. *A δ 7 ἀκινδύως τε οὗτός γε . . οὐδὲν θάυμαστον ἔπαθεν . . ἐγὼ τε ἀνόσι' ἂν πάσοιμι . .* Die ersten zwei Worte *ἀκινδύως τε* knüpfen den ganzen Satz an das vorausgehende, man erwartet daher *οὗτός τε . . ἐγὼ τε . .* wie *B β 10 οὗτός τε γὰρ ἀνόσια πείσεται . . ἐγὼ τε . . ἦξω. γ 2 ἐγὼ τε γὰρ . . οὗτός τε. Γ β 9 αὐτοί τε . . ἐμέ τε. γ 1 τοῦτόν τε . . ἡμῶν τε.* Aus dem Zusammenhange hat Reiske richtig *Γ β 6 ἀπολυόμενος δὲ ὑπό τε τοῦ ἄρξαντος τῆς πληγῆς ἐγὼ μὲν οὐδενὶ τρόπῳ φρονεῦς αὐτοῦ εἰμί* das fehlende Vorberglied erkannt und ergänzt *ὑπό τε τοῦ (νόμου ὑπό τε τοῦ) ἄρξαντος.* Es ist ähnlich, wie *B α 1 ὑπό τε τοῦ νόμου . . ὑπό τε τῶν ψηφισμάτων. A α 9 ὑπό τε τῶν εἰκότων ὑπό τε τῶν παραγενομένων. β 7 ὑπό τε τοῦ κινδύνου . . ὑπό τε τῶν κυρίων. B β 10 ὑπό τε τῆς ἀληθείας . . ὑπό τε τοῦ νόμου.* Ich zweifle nicht, daß *A β 12 ἐμὲ δὲ ἔκ τῶν προειργασμένων γνώσεσθε οὔτε ἐπιβουλεύοντα . .* derselbe Fall ist; denn die Handschriften geben *ἔκ τε τῶν προειργασμένων*, Gegenwart und Vergangenheit waren hier wohl verbunden, erstere aber ist durch das wiederholte *ἔκ τε τῶν* ausgefallen. *A δ 1 πιστεύων δὲ τῇ ὑμετέρῃ γνώμῃ τῇ τε ἀληθείᾳ* und *B β 8 τῆς δὲ ἁμαρτίας . . τὸ ἔργον οὐχ ἡμέτερον . . τό τε πάθος . .* Auch hier fordert der Sprachgebrauch des Autors *τῇ ᾧ ὑμετέρῃ* und *τό τ' ἔργον.* Noch eine Stelle die für mich lange unverständlich war, wird auf diese Art vollkommen klar. *A δ 10*

ist sehr schön bemerkt: die Gegner bringen nur *εἰκότα* vor, machen aber doch daraus den falschen Schluß, daß ich nicht *εἰκότως*, sondern *ὄντως* der Thäter sei; *ἐκ δὲ τῶν εἰκότων προσποιούμενοί με ἐλέγχειν οὐκ εἰκότως ἀλλ' ὄντως φονέα μέ φασι τοῦ ἀνδρός εἶναι*, und dann wird fortgefahren: *τὰ δὲ εἰκότα ἄλλα πρὸς ἐμοῦ μᾶλλον ἀποδέδεικται ὄντα. ὃ τε γὰρ καταμαρτυρῶν μου ἄπιστος ἐλήλεγχται ὢν, ὃ τε ἐλεγχος οὐκ ἔστι τὰ τε τεκμήρια ἐμὰ, οὐ τούτου ὄντα ἐδήλωσα, τὰ τε ἔχνη τοῦ φόνου. . .* Sauppe und ich sind zu gleicher Zeit unabhängig von einander auf *τὰ δ' εἰκότα* *ἀλλὰ* gerathen; er hat sich wohl indessen so gut wie ich von der Unmöglichkeit dessen überzeugt, und auch der Gedanke fordert etwas mehr. Der Beklagte sagt: nun sind aber nicht bloß die *εἰκότα* auf meiner Seite, sondern auch noch anderes, was viel bedeutender ist; die *μαρτυρία* des Slaven ist als falsch nachgewiesen und es gibt keinen *ἐλεγχος* gegen mich; eben so sprechen die *τεκμήρια* für mich, (gemeint ist der Beweis des alibi § 8 *ἐγὼ δ' οὐκ ἐκ τῶν εἰκότων ἀλλ' ἔργῳ δηλώσω οὐ παραγεγόμενος*); endlich alle Spuren weisen nicht auf mich, sondern auf die von welchen die Kläger nichts wissen wollen; damit sind die *εἰκότα* angedeutet; ihre Erwähnung darf daher nicht fehlen. Daraus ergibt sich von selbst die Verbesserung *τὰ δέ τ' εἰκότα τὰ τ' ἄλλα πρὸς ἐμοῦ μᾶλλον ἀποδέδεικται ὄντα.* \*)

\*) Γ α 2 ὃ τε γὰρ θεὸς . . τοὺς πρῶτον γενομένους ἔφρυσεν, τροφέας τε παρέδωκε τὴν γῆν καὶ τὴν θάλασσαν. Das ist keine entsprechende Verbindung, wie sie der Verfasser mit *τε . . τε* zu geben pflegt, und wird vergebens in Schutz genommen. Daher will Sauppe im Folgenden *ὃ τε γὰρ ἀποθανῶν . . ἡμεῖς τε οἱ τιμωροὶ* die Partikel *γὰρ* streichen, wodurch *ὃ τε θεός . . ὃ τε ἀποθανῶν . . ἡμεῖς τε* sich gegenseitig auf einander beziehen. Die äußere Form ist allerdings gewonnen, aber die Verbindung der Gedanken spricht nicht dafür, sondern dagegen, vgl. Linder zu Antiphon S. 43. Die letzten zwei Sätze hängen für sich allein innig zusammen, und der Kläger wiederholt hier nur was oben B β 11 der Beklagte ausgesprochen hat: *ὃ τε γὰρ ἀποθανῶν συμφοραῖς περιπεσῶν οὐκ ἀτιμωρητός ἐστιν, ἡμεῖς τε οὐ δίκαιοι τὰς τούτων ἀμαρτίας συμφέρειν ἐσμέν.* An unserer Stelle aber ist eine zu *τροφέας τε* wohl zu beachtende Variante, nemlich *τε καὶ* L Z, sed altera particula deest B, erasa est in A. Die Uebersetzung also ist *τροφέας τε καὶ*, es scheint ein Wort ähnlichen Begriffes (wie etwa *τροφούς*) ausgefallen zu sein, die Verbindung war dann durch Vorder- und Nachsatz: *ὃ τε γὰρ θεός . . ἔφρυσεν . . παρέδωκε . .*

Da die Beweisführung ihrer Tendenz nach nicht selten spitzfindig wird \*) und die logische Folge eine sophistische Richtung nimmt, hält es oft schwer, den Gedanken im Sinne des Autors aufzufassen und zu würdigen. Diese verschiedene Auffassung des Gedankens ist es, welche mich — außer dem sprachlichen Elemente in welchem meiner Uebersetzung nach in den Anforderungen viel zu weit gegangen wird — nöthigt von den Ansichten Kayzers, welcher in seinem Aufsatze: Antiphons Tetralogien (Rhein. Mus. XII, 224—40) viele schöne Gedanken entwickelt, manchmal abzugehen. Man wird gut thun, ohne alle andere Hilfe als der Variation des Textes, Gedanken und deren Folge zuerst sich selbst klar zu machen, um unabhängig und unbefangenen urtheilen zu können; so lernt man eigene wie fremde Fehler am besten kennen. Einiges ist aber auch geradezu unverständlich, wie der Schluß der letzten Tetralogie. In einem Criminalproceß, welcher durch eine Rauferei veranlaßt worden, in der ein jüngerer einen älteren Mann getödtet hat und sich damit rechtfertiget, daß dieser den ersten Schlag geführt habe, kann der Vertheidiger keinen Epilog geben, wie wir ihn hier lesen, er kann nicht sagen, die Richter sollen nicht, indem sie den Mörder aufsuchen, einen Unschuldigen strafen, sie sollen es der Zeit überlassen, den Schuldigen aufzufinden, und die Bestrafung den nächsten Blutsverwandten anheim geben. *Γ δ 10 ἱμῶν ἐπισκῆπτομεν ὑπὲρ αὐτοῦ, μὴ τὸν φονέα ζητοῦντας κολάζειν τὸν καθαρὸν ἀποκτείνειν . . ταῦτα οὖν δεδιότες τὸν μὲν καθαρὸν ἡμέτερον ἤγεισθε εἶναι ἀπολύειν τῆς αἰτίας, τὸν δὲ μιὰρὸν τῷ χρόνῳ ἀποδόντες φῆναι τοῖς ἔγγιστα τιμωρεῖσθαι ὑπολείπετε· οὕτω γὰρ δικαιοτάτα καὶ ὀσιώτατα πράξαιτ' ἄν.* So etwas in unserm Falle, in welchem der Thäter bekannt ist, zu sagen, ist geradezu lächerlich, und schon darum unmöglich; es gehört in eine ganz andere Gattung von Criminalfällen, nemlich in die constitutio

\*) Daraus erklärt sich auch mancher übertriebene Ausdruck der Sprache, z. B. *Γ β 7 ἀνοσίως δ' ἀποκτεῖναι ὑμᾶς με πείθοντες καὶ τῆς ὑμετέρας εὐσεβείας αὐτοὶ φονεῖς εἰσὶ.* Daß man hier nicht mit Kayser *φθορεῖς* setzen darf, lehrt der Zusammenhang; es ist eine absichtlich gesuchte Metapher. Ebenso eigenthümlich, um nicht zu sagen abgeschmackt, ist *Α β 13 λατρός γενέσθαι τῆς ἀτυχίας.*

coniecturalis, in welcher der Thäter erst coniectura aufzufinden ist, und könnte in der ersten Tetralogie am Schlusse, wenn dort nicht der Beklagte selbst sprechen würde, ganz passend gesagt werden. Keiste allein, der jedenfalls der erste gewesen welcher mit Sinn und Verstand diese Dinge betrachtete, hat in seinem Nachtrage S. 860 Anstoß genommen, ohne jedoch darüber ins Klare zu kommen; er sucht es vergebens zu rechtfertigen. Ich behaupte, daß da hier nur in Beziehung auf den vorliegenden Fall gesprochen werden kann, mit welchem das Gesagte nichts zu thun hat, dieser Schluß verkehrt und unserer Rede ganz fremd ist.

Ich will, da in neuerer Zeit auch Antiphon die Aufmerksamkeit der Philologen an sich zieht, selbst Schweden seinen Antheil daran zu nehmen nicht versäumt \*) und Sauppe's letz erschienenes Programm \*\*) besonders zu einem gründlichen Studium auffordert, hier was mir aus einer wiederholten Lectüre dieses Redners nicht ganz unwerth schien, mittheilen.

*A α 4 οὔτε γὰρ κακούργους εἰκὸς ἀποκτεῖναι τὸν ἄνθρωπον.* Sauppe hat S. 4—6 gezeigt, daß diese Worte eine Ergänzung der Aldina bilden, welcher alle handschriftliche Ueberlieferung fehlt; dem Gedanken nach ist sie schön und gewiß richtig, und konnte aus δ 5 genommen werden; nur muß man sich wundern, daß die Verrentung der Sätze, die erst Bekker wieder gehörig einrichtete, ver-

\*) *Vinder de rerum dispositione apud Antiphontem et Andocidem oratores Atticos commentatio.* Upsaliae 1859. Vgl. Kayser Rhein. Museum XVI, 63—81.

\*\*) Göttingen, Sommersemester 1861. Ich halte das Resultat Sauppe's, daß die Verbesserungen in dem Codex N aus der Hand eines gelehrten Neugriechen stammen, für unabweisbar. Die schönste und geistreichste Verbesserung ist unbestritten 5, 19 *ελασσωθεις* für *ελος σωθεις*, was auch Dobree aufgefunden hat; sie ist es wohl zumeist, welche jenem Codex sein Ansehen gegeben hat. Wenn aber Sauppe S. 13 sagt, daß dieses die Verbesserung eines Spätern sei, erhelle luculentissimo daraus, weil auch das argumentum in jenem Codex aus jenen corrupten Worten den Namen *ελος* vorbringe, so wäre ja immerhin denkbar, daß aus einem alten Exemplare das richtige *ελασσωθεις* überliefert, das argumentum aber, dessen Verfasser das verdorbene *ελος σωθεις* bereits vor sich liegen und falsch verstanden hatte, aus einer andern Handschrift herübergenommen, beides demnach in diesem Codex zugleich erhalten wurde. Die Sicherheit des Ergebnisses folgt nicht aus dieser Stelle, sondern aus der gesammten Vergleichung.

kannt wurde. Die Form ist ungenügend; befremdet schon τὸν ἄνθρωπον, so nicht minder der Anfang οὔτε γὰρ, während der zweite Beweis mit οὐ μὴν οὐδὲ eingeleitet wird. Dieses οὔτε γὰρ ist ohne Zweifel aus der zweiten Rede des Klägers geholt; dort beginnt die Beweisführung γ 2 mit εἴτε γὰρ . . welchem aber ein entsprechendes εἴτε folgt.

*A a 6* τὰ δ' ἄγχιστα ἱερῶν κλοπῆς δυοῖν ταλάντων γεγραμμένος ὑπ' αὐτοῦ, συνειδῶς μὲν αὐτῷ τὸ ἀδίκημα, ἔμπειρος δ' ὢν τῆς τούτου δυνάμεως, μνησικακῶν δὲ τῶν ἔμπροσθεν, εἰκότως μὲν ἐπεβούλευσεν, εἰκότως δ' ἀμυνόμενος τὴν ἔχθραν ἀπέκτεινε τὸν ἄνδρα. Reiske verlangt zu ἐπεβούλευσεν eine nähere Bestimmung wie ὑπὲρ ἑαυτοῦ φοβοίμενος und Kayser billigt dieses, weil auch die Sätze concinner würden. Ein solcher Zusatz war aber hier nicht, weil erst das Folgende davon spricht ὃ τε φόβος . . ἐπῆρεν. Die Participia συνειδῶς . . μνησικακῶν sollen die Stimmung und Gesinnung ausdrücken und mit Unrecht werden die Worte ἀμυνόμενος τὴν ἔχθραν, die eine gleiche bezeichnen, später nachgeschoben; sie müßten vortausgehen z. B. μνησικακῶν δὲ τῶν ἔμπροσθεν, ἀμυνόμενος δὲ τὴν ἔχθραν, εἰκότως . . Ist es auch keineswegs rathsam, in der Kritik mit rhetorischen (d. h. aus der Rhetorik genommenen) Beweisen aufzutreten, so erkennt doch jeder leicht, wie jene drei Worte die ganze Periode schwächen, und der Gedanke an Kraft gewinnt, wenn einfach gesagt wurde: εἰκότως μὲν ἐπεβούλευσεν, εἰκότως δ' ἀπέκτεινε τὸν ἄνδρα.

*A β 1* ὅταν δὲ νοσήσωσιν, ὑγιεῖς γενόμενοι σώζονται. Der Aorist in Mitte von ὅποταν μὲν . . ποινῶσιν und ἐὰν δέ τις . . καταλαμβάνῃ ist auffallend, oder sollte wie mit den Participien ὅποταν, ὅταν, ἐὰν, so auch mit den Tempora gewechselt werden? Man wird darauf nicht großen Werth legen dürfen, so wenig als *B δ 4* εἰ μὲν . . διέτρεχεν . . εἰ δὲ . . ὑπῆλθεν, oder *Γ δ 6* ὁ μὲν ἰβριζῶν καὶ παροινῶν πάντ' ἔδρα καὶ οὐδὲν ἡμύνατο. ὁ δὲ μὴ πάσχειν ἀλλὰ ἀπωθεῖσθαι ζητῶν, ἅ τε ἔπασχεν ἀκουσίως ἔπασχεν, ἅ τ' ἔδρασε τὰ παθήματα βουλόμενος διαφυγεῖν . . ἡμύνατο καὶ οὐκ ἔδρα.

Wiewohl man hier schon billig zweifeln kann \*). *A δ 5 ἀωρί τῆς νυκτός* gegenüber von *τῶν νυκτῶν α 4, β 5* ist zu merken. Anderes versteht sich von selbst, wie *B γ 5 ἀπάσης μὲν γῆς ἀμαρτόντα, ἀπάντων δὲ σωμάτων* statt *πάντων*.

*A β 13 εἰ δὲ ὑπὸ ζῶντος ἐδιωκόμην, οὐκ ἂν μόνον ὑπὲρ ἐμαντοῦ ἀπελογούμην, ἀλλ' αὐτόν τε τοῦτον καὶ τοὺς τοῦτω μὲν βοηθοῦντας, παρ' ἐμοῦ δὲ ὠφελεῖσθαι ζητοῦντας ἐφ' οἷς κατηγορεῖται μοι, ἀπέδειξα ἂν ἀδικοῦντας.* Die Handschriften *ABL* geben *κατηγορεῖτε, N κατηγορεῖται τε μου* was Sauppe quaestiones Antiph. S. 13 nicht unwahrscheinlich aus einer Dittographie erklärt; er selbst verlangt *κατηγοροῦρηται* mit Berufung auf § 10 *ἂ κατηγοροῦρηταί μου*. Abgesehen von dem Sprachlichen ist die Sache dagegen, die sich auf die oben *α 6* angebeutete *γραφή κλοπῆς* bezieht, welche zwar eingeleitet, aber noch nicht vorgenommen war, also erst bevorstand und so konnte nicht im Perfectum davon *κατηγοροῦρηται* gesagt werden. Der Plural *κατηγορεῖτε* als besondere Anrede auf die mit dem Kläger verbundenen *τοὺς τοῦτω μὲν βοηθοῦντας*, ist zumal kein ἑμᾶς vorausgeht, ganz unerwartet und nicht wahrscheinlich; das natürlichste ist *ἐφ' οἷς κατηγορεῖται*.

*A δ 4 οὐδένα ὄντινα οὐκ εἰκότερον εἶναι σαφῶς πυνθόμενον τοὺς διαφθείραντας αὐτοὺς εἰς οἶκον ἀγγεῖλαι.* Der Ausdruck *διαφθείραντας αὐτοὺς* lehrt sogleich § 5 wieder, wie auch sonst und ist natürlich; da aber *εἰς οἶκον ἀγγεῖλαι* nicht deutlich aussagt wohin, und wir hier nur die Antwort auf *γ 2* haben *σαφῶς ἀνακρίναντες τοὺς ἐργασασμένους ἤγγειλαν ἂν ἡμῖν*, so erwartet man *αὐτοῖς εἰς οἶκον ἀγγεῖλαι*. Das Object versteht sich aus dem vorhergehenden *παιομένοις αὐτοῖς* von selbst. Die nächsten Worte § 5 *τούτων δὲ μᾶλλον ἂ εἰκόσ ἦν δρασάντων*

\*) I, 9 *συνήδει καὶ πρότερον τὴν γυναῖκα . . θάνατον μεχανωμένην φαρμάκοις, καὶ τὸν πατέρα εἰληφότα ἐπ' αὐτοφώρῳ ταύτην.* Da *πρότερον* vorausgeht, ist das Präsens nicht unrichtig, aber das folgende Perfectum läßt erwarten, daß auch hier *μεμηχανωμένην* gewesen, vielleicht selbst § 3 *ἐπ' αὐτοφώρῳ μεχανωμένην.* V, 91 *καὶ ὄργῃ χρησασμένους καὶ διαβολῇ πειθομένους* hat schon Cobet nov. lect. p. 632 den Aorist gefordert.

haben durch die versuchte Einsetzung der Negation vor εἰκός nicht gewonnen, und diese Aenderung ist mit Recht zurückgewiesen worden, aber ich zweifle doch an ihrer Richtigkeit. μᾶλλον gehört nicht zu δρασάντων sondern zu εἰκός, denn es soll die Erwiderung auf obiges εἰκότερον sein; es war vielleicht τούτων δὲ μᾶλλον ὃ μᾶλλον εἰκός ἦν δρασάντων.

A δ 10 πάντων δὲ τῶν κατηγορηθέντων ἀπίστων ἐλεγχθέντων, οὐκ ἐὰν ἀποφύγω οὐκ ἔστιν ἐξ ὧν ἐλεγχθήσονται οἱ κακουργοῦντες, ἀλλ' ἐὰν ἐλεγχθῶ, οὐδεμία ἀπολογία τοῖς διωκομένοις ἀρκοῦσά ἐστιν. Auch mir genügen die Worte ἐὰν ἐλεγχθῶ nicht und ich kann ihnen die Bedeutung: wenn man mich verurtheilt, nicht zuschreiben. Besser wollte ληφθῶ oder ἀλῶ, welchem Mäthner wie ich glaube, mit Unrecht widerspricht; nachdem das Verbum bereits wiederholt ist, bildet es zum drittenmal wiederkehrend keinen Gegensatz von ἐὰν ἀποφύγω. Man könnte dafür anführen γ 9 εἰ μήτε ἐκ τῶν εἰκότων μήτε ἐκ τῶν μαρτυρουμένων οὗτος νῦν ἐλέγχεται, οὐκ ἔστιν ἔτι τῶν διωκομένων ἐλεγχος οὐδεὶς. Dieses ist selbst nur die concrete Anwendung des α 10 allgemein ausgesprochenen Satzes, die Hypothese der These und man erwartet daher nach unserer Art νῦν ἐλήλεγκται, wenn ich nicht den vollendetsten ἐλεγχος an diesem Menschen bewiesen habe, diesen nicht vollkommen bereits überführt habe, so gibt es überhaupt keinen ἐλεγχος mehr, man kann keinen überführen. Das ächte Wort scheint durch ἐλεγχθῶ verdrängt zu sein, § 11 finden wir ἀποθανόντος ἐμοῦ. β 9 ἐὰν ἀποθάνω. γ 6 ἀλῶναι καὶ ἀποφυγεῖν. B δ 9 ἐὰν ἀπολύσῃτε . . ἐὰν διαφθαρή. Ungewöhnlich häufig ist der Gegensatz καταλαμβάνειν und ἀπολύειν.

B β 8 ὁ δὲ παῖς βουλόμενος προδραμεῖν τοῦ χώρου διαμαρτῶν ἐν ᾧ διατρέχων οὐκ ἂν ἐπλήγη, περιέπεσεν οἷς οὐκ ἤθελεν, ἀκουσίως δὲ ἁμαρτῶν εἰς ἑαυτὸν οἰκείαις συμφοραῖς κέχρηται . . οὐ συνηδομένων μὲν οὐδὲ συνεθελόντων ἡμῶν, συναλούντων δὲ καὶ συλλυπούμενων. Meiste erkannte daß hier von der Zeit, nicht vom Platze gesprochen wurde und forderte χρόνου was Sauppe in den Text genommen, Mäthner aber und Linder S. 41 verwerfen. Den Gedanken hat Meiste gewiß

getroffen, nur das Wort ist nicht das rechte, wie die nächste Rede lehrt, die sich darauf bezieht, γ 6 ὁ μὲν γὰρ ἐν τούτῳ τῷ καιρῷ καλούμενος ὑπὸ τοῦ παιδοτρίβου . . . ὁ δὲ περὶ τὸν τῆς ἀναίρεσεως καιρὸν πλημμελήσας. Der Autor wird also auch hier nicht *χάρον* oder *χρόνου*, sondern *καιροῦ* geschrieben haben. Das folgende ἀκουσίως δὲ ἁμαρτῶν nimmt die vorhergehenden Worte οἷς οὐκ ἤθελεν wieder auf, sonst könnte leicht einer vermuthen es müsse ἐκουσίως heißen. Aber wie kann *συνηδομένων* und *συνεθέλοντων* gesagt werden? Wer waren die mit welchen er sich hätte freuen oder jenes wünschen können? Verständlich ist nur: οὐχ ἡδομένων οὐδ' ἐθέλοντων ἡμῶν, συναλοούντων δὲ καὶ συλλυπουμένων.

B β 12 τὴν τε οὖν εὐσέβειαν τούτων τῶν προχθέντων καὶ τὸ δίκαιον αἰδούμενοι ὁσίως καὶ δικαίως ἀπολύετε ἡμᾶς. Sauppe quaest. Antiph. S. 15 bemerkt, daß die εὐσέβεια von den Richtern, nicht von den Thaten der Angeklagten gesagt, daß aber von Lehrern gerade die ἀλήθεια hervorgehoben werde und ergänzt demnach τὴν τε οὖν εὐσέβειαν [καὶ τὴν ἀλήθειαν] τούτων τῶν προχθέντων. Indessen beweisen gerade die von ihm angeführten Stellen γ 12. 5, 96, daß im Epilog das εὐσεβές und δίκαιον oder was dem gleich steht das νόμιμον verbunden, nicht aber diesen das ἀληθές beigejellt wird. Daß aber εὐσέβεια hier nicht von den Richtern, sondern von dem Angeklagten zu verstehen sei, der durch seine That kein ἀσεβές begangen habe, sieht man deutlich aus A δ 11 wo der Beklagte sagt ἐγὼ δὲ καθαρός ὢν . . . ἐπισκήπτω αἰδεῖσθαι τὴν τῶν μηδὲν ἀδικούντων εὐσέβειαν . . . ταῦτα οὖν σεβόμενοι ὁσίως καὶ δικαίως ἀπολύετε με. Eine Stelle die mit unserer mehr als alle andern übereinstimmt und lehrt, daß es keiner Aenderung bedarf.

B δ 5 ὁ δὲ παῖς . . . σαφῶς δηλοῦται παρὰ τὴν αὐτοῦ ἁμαρτίαν περισσοτέροις ἀτυχήμασι τῶν ἀτρεμιζόντων περιπεσόν. Dazu die Bemerkung: ἀτυχήμασι secundam syllabam a correctore habet A. War vielleicht ἁμαρτήμασι? Dann wäre der Comparativ περισσοτέροις deutlich, der Pluralis folgt auch § 8 ὁ δὲ παῖς ταῖς αὐτοῦ ἁμαρτίαις διαφθαρείς.

Γ δ 3 εἴ τε γὰρ ὁ πατάξας διὰ τὴν πληγὴν βιασάμενος ἡμᾶς ἐπιτρεφθῆναι ἰατρῶ μᾶλλον τοῦ ἀποκτείναντος φρονεῦς ἔστιν, ὁ ἄρξας τῆς πληγῆς φρονεῦς γίνεται. Ueber diese Worte hat Kayser Rh. Mus. XII, 233. 240. XVI, 74 mehreres mitgetheilt. Ein συμβουλευσαι vor ἡμᾶς ἐπιτρεφθῆναι einzusetzen ist keine Nothwendigkeit, da der Zusammenhang ein Mißverständnis unmöglich macht. Aber die Worte μᾶλλον τοῦ ἀποκτείναντος sind hier ohne Sinn; denn der πατάξας ist eben der ἀποκτείνας, Kayser setzt daher die Worte φρονεῦς ἔστιν hinauf nach πατάξας und hat damit den richtigen Gedanken gewonnen. Es ist ihm entgangen, daß bereits Reiske S. 859 dasselbe wollte, nur scheint es mir mehr gerathen, die Worte μᾶλλον τοῦ πατάξαντος von φρονεῦς ἔστιν wegzunehmen und zurück vor φρονεῦς γίνεται zu setzen; der Zusammenhang tritt dadurch viel kräftiger auf. Daß ein zweites Glied, dem εἴ τε γὰρ entsprechend ausgefallen sei, ist nicht wahrscheinlich, auch nicht daß der Uebergang zum dritten Beweise mit ἔστι δὲ οὐδὲ darauf zu beziehen sei, und so wird Reiske nicht Unrecht haben, wenn er einfach εἴ γὰρ forderte.

I, 5 θανμάζω δ' ἔγωγε καὶ τοῦ ἀδελφοῦ, ἦντινά ποτε γνώμην ἔχων ἀντίδικος καθέστηκε πρὸς ἐμὲ, καὶ εἰ νομίζει τοῦτο εὐσέβειαν εἶναι τὸ τὴν μητέρα μὴ προδοῦναι. ἐγὼ δ' ἠγοῦμαι πολὺ ἀνοσιώτερον εἶναι ἀφείναι τοῦ τεθνεῶτος τὴν τιμωρίαν, ἄλλως τε καὶ . . Der neue Satz ist nur die Apodosis von καὶ εἰ νομίζει, muß demnach mit ἐγὼ ἠγοῦμαι eingeführt werden. Zwar findet sich in Antiphons Handschriften ἐγὼ δὲ mit vorausgehendem Participium oder einer Protasis, vergl. die Beispiele bei Mähner S. 136, aber sie können für den attischen Gebrauch nicht maßgebend sein.

I, 6 ἐν οἷς δ' οὐκ ἦν πυθέσθαι, τοῦτ' ἀπὸ προῦθυμῆθι καίτοι ἀπὸ τοῦτο ἐχρῆν ὃ καὶ ἐγὼ προῦκαλούμην, προῦθυμηθῆναι, ὅπως τὸ πραχθὲν ἦ ἀληθὲς, ἐπεξελθεῖν. Nach Sauppe's Angabe quaestiones S. 4 muß man glauben, daß προῦθυμηθῆναι eine Correctur der Aldina ist und die Handschriften προῦθυμηθήθι (προῦθυμηθήθην N) geben; er streicht daher dieses Verbum als falsche Wiederholung von oben und verbessert προῦκα-

λούμην ὅπως τὸ πραχθὲν ἦν καὶ τὸ ἀληθὲς διεξέλθειν. Hier muß ein Irrthum obwalten, nach Bekker und Mähner bezieht sich die Variante auf das erste Verbum προθύμηθη, nicht auf den Infinitiv προθυμηθῆναι, den nach diesen zu urtheilen, alle Codices ohne Abweichung geben. Auch würde ich dieses Verbum, das nicht ohne Grund, sondern mit Emphase wiederholt ist, ungerne vermissen. ἐπεξέλθειν erklärt Sauppe im Sinne von investigare, was nicht angeht; das Verbum kommt oft genug im Antiphon vor, aber immer nur im gerichtlichen Sinne, den es auch hier beibehalten muß. Wichtig ist die Stelle gewiß nicht, aber es war etwas anderes als was die neueste Correctur bietet, z. B. προθυμηθῆναι, ὅπως τὸ πραχθὲν, εἰ ἀληθές, ἐπεξέλθοι. Er sollte die Untersuchung der Sklaven vornehmen, damit er, wenn sich zeige daß die Mutter den Vater getödtet habe, auch gegen sie auftrete. Das Verbum mit dem Accusativ der Sache verbunden ist II α 2 ἐπεξερχόμενοι τὸν φόνον.

V, 2 οὗ μὲν γὰρ με ἔδει κακοπαθεῖν τῷ σώματι. . ἐνταυθοῖ οὐδὲν με ὠφέλησεν ἢ ἐμπειρία. Sauppe S. 16 fordert ἀπειρία, davon sei die Rede, darüber werde geklagt. Gewiß, aber ein solcher Ausspruch mußte doch den Athenern ganz ungebührlich erscheinen, gleich als sollte auch die ἀπειρία einen Nutzen bringen. Auch drückt die Vulgata nichts anderes aus, als was man will. Nachdem der reus bemerkt hat, ihm fehle die δύναμις τοῦ λέγειν und die ἐμπειρία τῶν πραγμάτων, kann er mit Recht sagen: vordem im Handeln hat mir die ἐμπειρία nichts geholfen — weil ich sie nicht hatte — und jetzt wo alles aufs Reden ankommt, bringt mir die ἀδυνασία τοῦ λέγειν Schaden. Die Worte bedeuten so viel als ἐνταυθοῖ οὐδεμία με ὠφέλησεν ἐμπειρία. So denke ich hat man die Stelle von jeher verstanden und darum auch nie Anstand genommen. — § 3 πολλοὶ δὲ τῶν λέγειν δυναμένων πιστοὶ γενόμενοι τῷ ψεύδεσθαι, τούτῳ ἐσώθησαν; διότι ἐψεύσαντο. Ein Jurist könnte am Ende eine unnütze Wiederholung finden, und die letzten Worte streichen; die Antitthese zeigt, daß sie nothwendig sind und absichtlich hervorgehoben werden. Im Folgenden σφίσι μὲν αὐτοῖς ἀπιστοῦντες, ὑμῶν δὲ προκατεγνωκότες ἄδικόν τι will Sauppe πιστευόντες, es stehe im Gegen-

sage vom Redner, der keine fiducia artis suae habe. Vielmehr bedeuten jene Worte: sie setzen kein Vertrauen auf die Wahrheit ihrer Sache \*) und machen deswegen solche ungerechte Zumuthungen an die Richter; wäre ihre Sache gerecht und trügen sie dieses Bewußtsein in sich, so brauchten sie solche ungerechte Forderungen nicht. — § 13 τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν ἐξείναι ἐξελεθεῖν. Die Vertheidigung des Infinitivs ist vergebens; Sauppe will ἐξείη ἄν, mir schien von jeher ἐξείναι nur ein Schreibfehler für ἐξείναι, welcher dann den Zusatz von ἐξελεθεῖν nothwendig machte. — § 16 ὡς καὶ τοῖς τότε δικασταῖς ἀπιστήσων. Die Worte kann auch ich nicht erklären und halte sie bis es Jemandem sie richtig zu deuten gelingt, für verdorben; der Versuch ὡς καὶ τῶν τότε δικασταῖς ἀμφοισβήσων ist wenig gelungen, er giebt nur eine matte Wiederholung von ἀμφοισβήτησιν . . ὑπελίπου, man erwartet etwas kräftigeres, z. B. ὡς καὶ τοὺς τότε δικαστὰς ἀπατήσων. Vielleicht ist τότε falscher Zusatz und die Beziehung auf die jetzigen Richter, gleichsam die Fortsetzung von dem obigen οὐχ ὡς πιστεύων τῷ πράγματι, dadurch wird der Kläger als καὶ τῷ πράγματι καὶ τοῖς δικασταῖς ἀπιστῶν dargestellt. — § 44 καὶ μὴν πολλῶν πλέον γε ἀγνοεῖν ἔστι νύκτωρ ἢ μεθ' ἡμέραν, ἐπ' ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν. Cobet nov. lect. S. 7 verbessert πλέον γε γωνεῖν ἔστι, wir erhalten dadurch einen ganz neuen Gedanken als nähere Bestimmung zu dem vorausgehenden Satze: ὑπὸ δὲ ἐνὸς ἀποθνήσκων οὐτε ἀνέκραγεν οὐτ' αἰσθησιν οὐδεμίαν ἐποίησεν οὐτε τοῖς ἐν τῇ γῆ οὐτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ. Schade nur, daß man nicht recht einseht, wie einer bei Nacht viel besser als bei Tag zu schreien vermag und wie man das Schreien am Ufer des Meeres (beim Brausen der Wogen) viel deutlicher als in der Stadt vernehmen kann! — § 91 μεταγνοὺς γὰρ ἔτι ἂν ὀρθῶς βουλευσαιο erwartet man der Deutlichkeit wegen höchstens ein τίς. Dagegen werden wir in den novae lect. S. 632 belehrt, daß die Stelle so zu ergänzen und herzustellen sei: μεταγνοὺς γὰρ (ἂν τις τὸ γεγρονός) ἐπανορθώσαιο. Wir kleinlichen Geister

\*) § 16 οὐχ ὡς πιστεύων τῷ πράγματι . . τὸν ἑγῶνα ἐποίησω.

denen so hoher Flug nicht gegönnt ist, sind mit dem Erhaltenen zufrieden, weil auch dieses ausreicht und genügt. (Vergl. Kayser Rhein. Mus. XVI, 78). Eine sprachliche Umarbeitung des Textes, um zu zeigen daß man der Sprache ganz mächtig sei und daß der Autor vieles anders und besser hätte geben können, ist nicht Aufgabe des Philologen und der Kritik die er zu üben hat. Die Alten haben nicht geschrieben, um unsern Scharfsinn an ihnen leuchten zu lassen.

München im September 1861.

Leonh. Spengel.

---